

Muster-Schulreglement

Schulreglement der Gemeinde ...

Die Gemeindeversammlung [der Generalrat]

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

gestützt auf die Gemeindeübereinkunft durch Vereinbarung vom ... (*bei mehreren Gemeinden*).

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand

Art. 1 – Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde [, die (mit den Gemeinden...) einen Schulkreis bildet].

Schülertransporte
(Art. 17 SchG und
Art. 10 bis 18 SchR)

Art. 2 –¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen;
- f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

² Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten von höchstens x Franken pro Mahlzeit erheben. **ODER** Die Mahlzeitenpreise werden im Reglement zur ausserschulischen Betreuung festgelegt.

³ Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule fahren, halten sich an die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregel. Der Gemeinderat trifft geeignete Massnahmen gegenüber undisziplinierten

Schülerinnen und Schülern. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu x Schultage dauern kann (*gesetzliche Höchstdauer gemäss SchG 10 Schultage oder 2 Wochen*). Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

ODER andere Formulierung:

Werden die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während des Schülertransports nicht eingehalten, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu x Schultagen dauern kann (*gesetzliche Höchstdauer gemäss SchG 10 Schultage oder 2 Wochen*). Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

⁴ Entscheidet sich der Gemeinderat, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, statt einen Gruppentransport zu organisieren, so beträgt die Entschädigung, die auch die Wegzeit mit einschliesst, x Franken pro Kilometer (*die Kilometerentschädigung des Staates kann als Bezugswert dienen*).

Hinweis: Die Absätze 3 und 4 sind nur dann nötig, wenn der Gemeinderat von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen will. Die Formulierung kann angepasst werden.

Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

Art. 3 – ¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die markierten Wege und die von den Schülerpatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

² Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Hinweis: Diese Bestimmung ist nur nötig, wenn der Gemeinderat diese Frage regeln will. Die Formulierung dieser Bestimmung kann an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Einrichtungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

Art. 4 – ¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

ODER andere Formulierung:

Schadenersatzansprüche gegen Schülerinnen und Schüler, die widerrechtlich einen Sachen verursachen, beziehungsweise gegen ihre Eltern bleiben vorbehalten.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens x Stunden Dauer pro Verstoss (*gesetzliche Höchstdauer gemäss SchG 18 Stunden pro Verstoss*) auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Hinweis: Diese Bestimmung ist nur nötig, wenn der Gemeinderat von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen will. Die Formulierung kann angepasst werden.

Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten

Art. 5 –¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

Hinweis: Infolge des Urteils des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016) müssen ab sofort alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel den Kindern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, inklusive die Kosten für das Schulmaterial und schulische Aktivitäten (kulturelle und sportliche Aktivitäten, Exkursionen, Lager usw.). Eltern dürfen für letztere nur noch diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, sprich die Verpflegungskosten, die je nach Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Fragen pro Tag betragen. Die infolge dieses Urteils hinfällig gewordenen Bestimmungen der Schulgesetzgebung (Art. 10 Abs. 3 SchG, Art. 9 und 17 Abs. 2 SchR, und Art. 1 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule) werden sobald als möglich aufgehoben oder angepasst.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG)

Art. 6 –¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung in den vom Staatsrat festgelegten Grenzen verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens x Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr (*gesetzlicher Höchstbetrag gemäss Verordnung des Staatsrats: 1000 Franken*).

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

Hinweis: Diese Bestimmung ist nur nötig, wenn der Gemeinderat von den Eltern einen Beitrag zur Deckung der Kosten für den Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen verlangen will.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Art. 7 –¹ Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:
(alle freien Halbtage sind anzugeben. Zur Information: Auf dieser Stufe sind zusätzlich zum Mittwochnachmittag 4 bis 5 Wochenhalbtage schulfrei);
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:
(auf diese Stufe sind zusätzlich zum Mittwochnachmittag 2 bis 3 Wochenhalbtage schulfrei)
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:
(auf diese Stufe sind 1 bis 2 Wochenhalbtage schulfrei, einer davon alternierend)
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:
(auf dieser Stufe ist ein 1 Wochenhalbtag, jeweils alternierend, schulfrei).

² Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Bestellung von
Schulmaterial
(Art. 57 Abs. 2 Bst. d
SchG)

Art. 8 –¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.

Hinweis: Die Formulierung kann angepasst werden.

Elternrat (Art. 31 SchG
und Art. 58 bis 61 SchR)
a) Zusammensetzung und
Ernennung der Mitglieder

Art. 9 –¹ Der Elternrat besteht aus x Mitgliedern, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind und vom Gemeinderat ernannt werden (im Folgenden: Eltern-Mitglieder).

² Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt:

- durch den Elternverein, der seine Vertreterinnen und Vertreter vorschlägt
- **oder** durch eine Umfrage bei den Eltern
- **oder** an einer Elternversammlung
- **oder** über eine Mitteilung im Gemeindebulletin oder auf der Webseite der Gemeinde
- **(oder auf jede andere Art und Weise, mit der alle Eltern erreicht werden können).**

Hinweis: Es ist Aufgabe des Gemeinderates, gemeinsam mit der Schulleitung das Ernennungsverfahren zu bestimmen, das den örtlichen Gegebenheiten am besten entspricht. Für den späteren Ersatz eines Mitglieds kann ein anderes Ernennungsverfahren gewählt werden als dasjenige für die Bildung des Elternrates. Für den Fall, dass es zu viele Kandidatinnen und Kandidaten hat, sollte zuvor bestimmt werden, wie die Personen ausgewählt werden (Auslosung, Reihenfolge der Anmeldung, breite Vertretungsvielfalt usw.).

³ Die Lehrkräfte sind mit x Personen vertreten, die von ihnen bezeichnet werden (*das Schulgesetz verlangt mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter*).

⁴ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.

b) Amtsdauer

Art. 10 –¹ Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

Hinweis: Der Gemeinderat kann eine Höchstdauer festlegen, die Mindestdauer wird hingegen in der Schulgesetzgebung vorgegeben.

² **fakultativ** Die austretenden Mitgliedern informieren den Gemeinderat (**ODER** die oder den Vorsitzenden).

³ **fakultativ** Eltern-Mitglieder, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten **ODER** Der Gemeinderat entzieht den Eltern-Mitgliedern, die keine Kinder an der Primarschule mehr haben, ihr Mandat. Der Gemeinderat kann ein Eltern-Mitglied im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist, jedoch höchstens ein Jahr lang.

c) Organisation

Art. 11 –¹ Der Elternrat ernennt sein Präsidium, sein Vizepräsidium und sein Sekretariat **ODER** konstituiert sich selber. Er kann das Sekretariat einer aussenstehenden Person übertragen **ODER** Das Präsidium wird übernommen von...

² **fakultativ** In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

³ Der Elternrat versammelt sich mindestens x mal im Schuljahr (*gemäss SchG mindestens 2x*). Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von x Mitgliedern.

⁴ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁶ **fakultativ** Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

⁷ **fakultativ und je nach den oben gewählten Varianten**: Im Übrigen organisiert sich der Elternrat selbst. Er kann ein internes Reglement erlassen.

Hinweis: Der Gemeinderat kann die Bildung und Arbeitsweise des Elternrats weitgehend selbst bestimmen. Die Formulierung der Absätze kann angepasst werden. Es können auch weitere Absätze hinzugefügt werden.

Hinweis: Besteht der Schulkreis aus mehreren autonomen Schulen (derzeit in Freiburg, Bulle, Villars-sur-Glâne und Marly), muss der Gemeinderat entscheiden, ob ein oder mehrere Elternräte gebildet werden.

Hausaufgabenbetreuung
(Art. 127 SchR)

Art. 12 –¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.

² Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal x Franken/Stunde pro Schüler/in und pro Schuljahr beträgt (*oder andere Berechnung*).

Hinweis: Diese Bestimmung ist nur nötig, wenn der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung an der Hausaufgabenbetreuung verlangen will. Die Formulierung und die Berechnung der Beteiligung können angepasst werden.

Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

Art. 13 –¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Hinweis: Die Formulierung dieser Bestimmung kann an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden: Parkplätze, Bushaltestelle usw.

Schulkommission (Art. 58 SchG)

Art. 14 – Der Gemeinderat kann die Ausführung kommunaler Aufgaben im schulischen Bereich, wie sie in der Schulgesetzgebung und in diesem Reglement festgelegt sind, einer Schulkommission übertragen, deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse er festlegt.

Hinweis: Diese Bestimmung ist nur nötig, wenn der Gemeinderat eine Schulkommission beibehalten will.

Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)

Art. 15 – Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

Art. 16 –¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 17 –¹ Das Schulreglement vom wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

³ Dieses Reglement und der in Artikel 15 erwähnte Tarif werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am (vom Generalrat am)

Die Sekretärin/der Sekretär:

Die Gemeindepräsidentin/der
Gemeindeammann:

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am

Der Staatsrat, Direktor:

Die blau markierten oder in Klammern angegebenen Höchstbeträge oder Höchstdauer entsprechen den in der kantonalen Schulgesetzgebung festgelegten Höchstwerten, welche die Gemeinden nicht überschreiten dürfen. Hingegen können die Gemeinden aufgrund ihrer Autonomie in ihrem kommunalen Schulreglement tiefere Höchstwerte bestimmen. Der Gemeinderat (Art. 15) setzt die in Rechnung gestellten Kostenbeteiligungen genau fest.

Dort, wo im Musterreglement Varianten oder fakultative Bestimmungen vorgesehen sind, sollten die Gemeinden die für sie passende Variante oder Bestimmung wählen und die nicht berücksichtigten Varianten und Bestimmungen streichen. Zudem sollten sie, sobald der Entwurf fertig ausgearbeitet ist, alle blau markierten Kommentare löschen, einschliesslich des unten angegebenen Datums des Musterreglements.

Muster-Schulreglement, Fassung vom 16. August 2016